

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Coesfeld e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Präambel

Frauen und Männer besitzen in der DLRG Ortsgruppe Coesfeld e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Schreibweise verwandt wird, so ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Ortsgruppe Coesfeld e.V. – (abgekürzt: DLRG – OG Coesfeld e.V.) ist eine Untergliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsgruppe (abgekürzt: OG) ist die Stadt Coesfeld in Nordrhein-Westfalen. Der Vereinssitz ist 48653 Coesfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck)

- (1) Die Aufgabe der DLRG - OG Coesfeld e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz (1) gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr (Katastrophenschutz) von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung
 - (4) Förderung des Sports
 - (5) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus – und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätsdienst
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - d) Aus – und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereiche Führung, Organisation und Verwaltung
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - g) Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen

§ 3

(Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

- (1) Die DLRG - OG Coesfeld e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG - OG Coesfeld e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Sie darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG – OG Coesfeld e.V. entstanden sind.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4

(Mitgliedschaft)

- (1) Mitglieder der DLRG – OG Coesfeld e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes Westfalen der DLRG, des Bezirks Coesfeld der DLRG und der DLRG – OG Coesfeld e.V. an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG – OG Coesfeld e.V.

- (3) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG – OG Coesfeld e.V. erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

- (4) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG – OG Coesfeld e.V. nicht verpflichtet.

§ 5

(Mitglieds- und Delegiertenrechte)

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe als seiner örtlichen Gliederung aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch Delegierte vertreten.
- (2) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung des Bezirks Coesfeld der DLRG ergibt.
- (3) Jedes volljährige Mitglied kann durch die Ortsgruppentagung als Delegierter gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Ortsgruppentagung.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (6) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden, das passive Wahlrecht beginnt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG – OG Coesfeld e.V. können nur Mitglieder ausüben. Das Wahlrecht für die Jugend der DLRG – OG Coesfeld e.V. regelt deren Jugendordnung.
- (7) Die Mitglieder haben die Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung festgesetzt wird. Hierbei darf der Beitrag der nächsthöheren Gliederung nicht unterschritten werden.

§ 6

(Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Über den Ausschluss aus der DLRG – OG Coesfeld e.V. entscheidet das Schieds- und Ehrengericht.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben.

III. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 7

(Verhältnis zu den Obergliederungen)

- (1) Die Satzung der DLRG – OG Coesfeld e.V. muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

- (2) Die DLRG – OG Coesfeld e.V. ist an die Satzung des DLRG Bezirks Coesfeld e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (3) Die DLRG – OG Coesfeld e.V. legt dem Bezirk Coesfeld e.V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor sowie entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
- (4) Die DLRG – OG Coesfeld e.V. akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Coesfeld e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

§ 8

(Jugend)

- (1) Die DLRG – Jugend der OG Coesfeld e.V. ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG – OG Coesfeld e.V.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe in der DLRG dar.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung bedarf.
- (4) § 7 dieser Satzung gilt für die DLRG – Jugend der OG Coesfeld e.V. entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.

- (5) Die DLRG – Jugend der OG Coesfeld e.V. hat dem Ortsgruppenvorstand Niederschriften über Tagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse binnen zwei Monaten vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile zu entrichten.

IV. Organe

§ 9

(Ortsgruppentagung)

- (1) Die Ortsgruppentagung ist oberstes Organ der DLRG – OG Coesfeld e.V. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der DLRG – OG Coesfeld e.V.
- (2) Die Ortsgruppentagung tritt alle 3 Jahre zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (3) Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge zur Ortsgruppentagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden; sie sind dem Bezirksvorstand unmittelbar nach Ablauf der Frist zuzuleiten. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Die Ortsgruppentagung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag

als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (4) Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG – OG Coesfeld e.V. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter, sofern ein Schieds- und Ehrengericht eingerichtet ist,
 - c) Bestätigung der Wahlen des Vorsitzenden der DLRG – Jugend und seines Vertreters
 - d) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl der Delegierten für die Bezirkstagung,
 - g) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie des Anteils der Ortsgruppe, den die Gliederungen zu entrichten haben und dessen Fälligkeit,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Anträge,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Auflösung der DLRG – OG Coesfeld e.V.
- (5) In den Jahren, in denen eine Ortsgruppentagung nicht zusammentritt, nimmt der Ortsgruppenvorstand die Aufgaben zu Abs. 4 c) wahr.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Ortsgruppentagung ein und leitet sie. Über die Ortsgruppentagung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstandes der DLRG – OG Coesfeld e.V. binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.

Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen sechs Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

§ 10

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG – OG Coesfeld e.V. im Rahmen ihrer Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung; er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) Schatzmeister,
 - e) Technischer Leiter,
 - f) Arzt,
 - g) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit (Protokollführer),
 - h) Justiziar,
 - i) Rettungswart
 - j) Lehrgangswart
 - k) bis zu 3 Beisitzer
 - l) Vorsitzender der DLRG – Jugend der OG Coesfeld.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden berechtigt, den Verein gegenüber Dritten zu vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des unter l) genannten, sowie die Stellvertreter für die Ämter gem. Abs. 2 c) bis

j) werden von der Ortsgruppentagung für den Zeitraum bis zu ordentlichen Ortsgruppentagungen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- (5) Der Vorsitzende der DLRG – Jugend der OG Coesfeld und sein Vertreter werden nach der Jugendordnung der DLRG – OG Coesfeld e.V. gewählt; sie bedürfen der Bestätigung durch die Ortsgruppentagung oder den Ortsgruppenvorstand.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 9 Abs. 3) Satz 4) bis 8) und für das Protokoll § 9 Abs. 6) entsprechend Anwendung.

§ 11

(Kommissionen)

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

IV. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 12

(Aufgaben)

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu

wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schieds- und Ehrengericht auf Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
- b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
- e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
- f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 13

(Zusammensetzung)

- (1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein weiteres Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 14

(Kostentragung)

- (1) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 15

(Schieds- und Ehrengerichtsordnung)

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 16

(Ordentlicher Rechtsweg)

- (1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

§ 17

(Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG – OG Coesfeld e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 18

(DLRG – Material)

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG – Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (2) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist eine vom Vorstand zu bestimmende Person verantwortlich.
- (3) Die Buchstabenfolge – DLRG – und die Verbandsabzeichen sind gesetzlich geschützt.
- (4) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

§ 19

(Ehrungen)

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht

haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat erlassen.

- (2) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 20

(Geschäftsordnung)

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung.

§ 21

(Wirtschaftsordnung)

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden in der Wirtschaftsordnung der DLRG und den Richtlinien der Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung geregelt. Sie werden vom Präsidialrat erlassen und sind bindend.

§ 22

(Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen)

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die

Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22

(Satzungsänderungen)

- (1) Satzungsänderungen können von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes Westfalen der DLRG sowie des Bezirks Coesfeld der DLRG und muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§ 9 Abs. 3) bekannt gegeben werden. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt, vom Landesverband oder vom Bezirk aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 23

(Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG – OG Coesfeld e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 3) entsprechend.
- (2) Bei Auflösung der DLRG – OG Coesfeld e.V. fällt deren Vermögen an die nächsthöhere Gliederung der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Das gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

§ 24

(Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde auf der Ortsgruppentagung am 18. März 2011 in Coesfeld beschlossen. Sie löst die Satzung vom 27. April 1978 in der Fassung vom 07.12.1984 ab. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.